

Allgemeine Geschäftsbedingungen , Betriebs und Sicherheitshinweise der ATVrentalGrandRiver Ltd. 480 Smiths Road, Grand River BOE1M0, Cape Breton, Nova Scotia .
ATVrentalGrandRiver@outlook.com , Stand 1.Januar 2018

Allgemeines:

Grundlage des Mietvertrages sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sämtliche Sonderabsprachen oder Regelungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift das er das ATV in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel übernommen hat. Der Mieter erklärt das er sich vom vollen Tank überzeugt hat und eine ausreichende Einführung in Bedienung , Fahr und Betrieb des Fahrzeuges durch den Vermieter erhalten hat und er alles verstanden hat. Insbesondere die Sicherheitshinweise. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift das er das Fahrzeug ausschließlich und vollständig auf eigenes Risiko nutzt von Fahrzeuguebergabe bis zur Fahrzeug Rückgabe.

Pflichten des Vermieters:

Der Vermieter übergibt das Fahrzeug / Mietobjekt in einwandfreiem, Betriebs und verkehrssicherem Zustand. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an wenn diese vor Fahrzeug Übergabe schriftlich im Mietvertrag vermerkt wurden. Das Fahrzeug wird mit einer vollständigen Tankfüllung übergeben die im Mietpreis enthalten ist. Ein zugelassener Motorradhelm ist ebenfalls im Mietpreis enthalten. Der Vermieter übernimmt die Endreinigung des Fahrzeuges bei normaler Verschmutzung. Bei besonders starker Verschmutzung berechnet der Vermieter 30 Dollar für die Endreinigung pro betroffenem Fahrzeug. Der Vermieter übergibt dem Mieter eine Kopie des Fahrzeugscheines, des Mietvertrages samt AGBs und einer Wegekarte der Umgebung mit verschiedenen möglichen, gekennzeichneten Fahrstrecken welche der Mieter nutzen kann.

Pflichten des Mieters:

Für das Führen des Fahrzeuges / ATV benötigt der Mieter / Fahrer eine gültige canadische Fahrerlaubnis für PKW / ATV oder die dem entsprechende, gueltige Fahrerlaubnis seines Herkunftslandes (Klasse 3 laut BRD Regelung). Dieser ist dem Vermieter vor Fahrzeuguebergabe vor zu legen. Eine Führerscheinkopie wird zu den Unterlagen des Vermieters genommen. Der Fahrer muss einen für das Führen der Maschine geeigneten Gesundheitszustand besitzen. Der laut Mietvertrag zugelassene und angemeldete Fahrer des Mietobjektes muss mindestens 25 Jahre alt sein. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen und Sicherheitsvorschriften zu befolgen, Betriebsanleitungen und Strassenverkehrsgesetze zu beachten. Ebenso bei Befahren von dafür zugelassenen Wegen auf Privatbesitz die vom Besitzer erlassenen Nutzungsvorschriften. Ins besonders der Schutz von Umwelt und Natur ist zu beachten. Verschmutzungen oder Beschädigungen sind zu unterlassen und zu vermeiden. Der Mieter haftet uneingeschränkt und selbstschuldnerisch für alle Verkehrs und Ordnungswidrigkeiten sowie für Flurschäden während des Mietzeitraums einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren, Kosten und Folgekosten. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter ebenfalls für den daraus entstandenen Schaden. Das Fahrzeug darf nicht auf Autobahnen / Highways und Asphaltstraßen genutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht auf Motocross oder Rennstrecken oder zu Wettkampf / Rennzwecken genutzt werden. Vor Fahrtantritt wird der Motor entsprechend auf Betriebstemperatur gebracht und die Maschine vom Fahrer auf volle Funktionsfähigkeit geprüft. Dauervollast (Vollgas) Fahrten sind nicht erlaubt. Das Fahrzeug wird unter Wechsellast gefahren. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Die

Beförderung von Personen unter 7 Jahren im Side by Side ist untersagt. Die Beförderung von Personen unter 10 auf den 2 UP ist untersagt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht ohne Beaufsichtigung ihres Erziehungsberechtigten oder einer entsprechenden erwachsenen Person über 25 Jahren in / auf dem Fahrzeug aufhalten. Der Zündschlüssel ist in diesen Fällen von der erwachsenen Begleitperson in Obhut zu nehmen und vom Zündschloss zu entfernen. Die zugelassene maximale Beladung darf nicht überschritten werden. Es ist dem Mieter nicht gestattet andere Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug abzuschleppen. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu verschließen und der Zündschlüssel zu entfernen. Das Fahrzeug ist vor Einbruch der Dunkelheit zum ATV Stützpunkt des Vermieters zurückzubringen. Andere Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter oder dem zuvor im Mietvertrag genannten weiteren Fahrer welcher ebenfalls eine gültige Fahrerlaubnis besitzen muss, gefahren und betrieben werden. Bei Unfällen, Pannentechnischen Störungen oder sonstigen Auffälligkeiten ist der Vermieter umgehend zu unterrichten. Bei platten Reifen haftet der Mieter für die Kosten und den Ersatz. Das Fahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen betrieben werden. Hierdurch kommt es u.a. zum Erlöschen der Versicherungsdeckung.

Kaution:

Als Mietsicherheit hat der Mieter vor Fahrzeugübergabe eine Mietkaution von 2000 Dollar in bar zu hinterlegen. Diese erhält er vollständig zurück wenn er das Fahrzeug vollständig und unbeschädigt, pünktlich und im vertragsgemäßen Zustand an den Vermieter zurück gibt. Für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges oder der überlassenen Ausrüstung wie Helme und Handschuhe, ist der Vermieter berechtigt die Mietsicherheit (Kaution) dafür zu verwenden das Fahrzeug in seinen vertragsgemäßen Rückgabestatus zu versetzen bzw. die beschädigten Ausrüstungsgegenstände zu ersetzen. Eine vorherige Aufforderung des Mieters bedarf es dazu nicht. Über die verwendete Mietsicherheit erhält der Mieter nachfolgend eine Abrechnung. Die nicht verbrauchte Mietsicherheit bekommt der Mieter nach Instandsetzung des Fahrzeuges ausgezahlt. Der Mieter haftet ebenso für mögliche Nebenkosten und Folgekosten wie z.B. Transportkosten, Wertminderung etc. und für Mietausfallkosten für die Dauer der Instandsetzung des Fahrzeuges. Hierfür wird eine Tagesgebühr von 250 Dollar incl. HST pro Ausfalltag erhoben. Bei Rückgabe des Fahrzeuges kontrolliert der Vermieter das Fahrzeug auf mögliche Beschädigungen durch Sicht und Funktionsprüfung und eigene Probefahrt.

Mietdauer und Reservierung:

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug in dem Zustand in dem er es übernommen hat zur vereinbarten Uhrzeit, Tag und Ort (480 Smiths Road in Grand River , Cape Breton, NS) zurück zu geben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges, Schlüssels, Papiere, Zubehöres und der überlassenen Ausrüstung wie z.B. Helm und Handschuhe am vereinbarten Rückgabeort verpflichten den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter daraus entstandenen Schadens. Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vermieter 100 canadische Dollar je angefangene Stunde der Überschreitung der vereinbarten Mietdauer. Wird das Fahrzeug vor Rückgabetermin und Zeitpunkt zurückgegeben besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Mietpreises. Bei Rücktritt ab verbindlicher (vom Vermieter bestätigter) Buchung bis 15 Tage vor vereinbartem 1. Miettag wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Dollar erhoben. Bei Rücktritt 8 – 14 Tage vor 1. Miettag werden dem Mieter 50 % des bei Reservierung vorab bezahlten Mietpreises berechnet. Bei Rücktritt von weniger als 8 Tage vor dem ersten Miettag werden 80 % des Mietpreises in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug am Miettag vom Mieter nicht abgeholt werden die Gesamtmietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietpreis ist umgehend nach bestätigter Buchung

beim Vermieter in voller Höhe zu entrichten. Der Zahlungseingang wird dem Mieter vom Vermieter nachfolgend bestätigt. Bei Reservierungen kommt der Mietvertrag mit erfolgtem Zahlungseingang rechtskräftig zu Stande. Der Mietvertrag kommt mit schriftlicher, fernmündlicher, mündlicher oder elektronischer Terminvereinbarung zu Stande. Der Mietpreis ist aber spätestens bei Fahrzeugübergabe und vor Schlüsselübergabe in bar und in voller Höhe zu entrichten. Ebenso die vollständige Mietkaution. Der Vermieter behält sich vor eine Reservierung und Buchung zu stornieren wenn das auf Grund von z.B. technischen Defekten, schlechten Witterungsverhältnissen oder gesundheitsbedingtem Ausfall des Vermieters oder ähnlichem erforderlich ist. In diesem Fall wird eine evtl. bereits vorab geleistete Zahlung vollständig zurück erstattet.

Besondere Pflichten bei Diebstahl, Unfall, Brand oder technischem Defekt:

Bei Unfall, Diebstahl, Brand, technischem Defekt oder jeglicher Betriebsstörung ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Bei technischen Problemen ist das Fahrzeug sicher am Wegesrand abzustellen und abzuschließen sowie der Zündschlüssel zu entfernen. Der Vermieter ist umgehend telefonisch zu informieren über den Standort samt Problembeschreibung. Ein genauer schriftlicher Bericht des Unfallhergangs ist dem Vermieter innerhalb von 2 Tagen vorzulegen. In allen Fällen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet sofort die Polizei herbei zu rufen. Der Mieter muss darauf bestehen dass der Unfallvorgang polizeilich aufgenommen wird. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet KFZ Kennzeichen, Namen aller am Unfallgeschehen beteiligter Personen und Zeugen, Namen der anwesenden Polizeibeamten und deren Dienststelle aufzunehmen und umgehend dem Vermieter zu übergeben. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen Dritten gegenüber nicht abgegeben werden.

Helmpflicht, Anschnallpflicht und Sicherheitshinweise:

Der Mieter verpflichtet sich zu seiner eigenen Sicherheit das Fahrzeug nur mit einem zugelassenen Motorradhelm zu führen. Bei Side by Side ATVs müssen zusätzlich die Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Gleiches gilt auch für Beifahrer. Es wird ausschließlich auf dafür vorgesehenen und zugelassenen Straßen, Wegstrecken und Plätzen gefahren. Der Fahrer muss sich zu Beginn seiner Fahrt durch vorsichtiges „Kennenlernen“ mit dem für ihn neuen Fahrzeug durch besonders umsichtige und vorsichtige Fahrweise und angemessene Geschwindigkeit vertraut machen. Insbesondere mit Bedienelementen, Instrumenten und Anzeigen, Abmessungen und Gewicht des Fahrzeuges sowie Lenk, Brems und Lastenwechsel Reaktionen des Fahrzeuges. Die Geschwindigkeit muss stets den jeweiligen Gegebenheiten von Straßen und Wegen sowie der Witterung und dem eigenen Können und der jeweiligen Fahrerfahrung angemessen sein. Auch auf Waldwegen und Trail / Schotterstrassen ist jederzeit mit Gegenverkehr zu rechnen, bei entsprechend unuebersichtlichen Wegstrecken ist die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen. Überhöhte Geschwindigkeiten sind zu vermeiden. Geschwindigkeiten von über 70 kmh auch auf gut ausgebauten und ebenen Schotterstraßen / Gravel Roads sind untersagt. Beim Fahren mit mehreren Fahrzeugen in der Kolonne ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten. Steinschlag und Bremsweg etc. sind zu beachten. Beim Abbiegen und Richtungswechsel ist jeweils ein entsprechendes sichtbares Handzeichen für andere Verkehrsteilnehmer zu geben. Beim Befahren von starken Anstiegen der abschüssigen Wegen ist auf ein gerades Befahren der Steigungen / Abschüssigen Wegabschnitte zu achten ! Beim „schrägen“ Befahren besteht extreme Umsturzgefahr. Beim Durchfahren von Pfützen oder Bächen etc. ist die Wattiefe des Fahrzeuges zu beachten. Bei unklaren oder uneinsehbaren Straßen und Wegstrecken sind diese vorab zu Fuß zu erkunden. Im Zweifelsfall ist eine sichere Alternativstrecke aus zu wählen und zu nutzen. Es ist darauf zu achten dass die Fahrzeuge nicht festgefahren werden in schlammigen Bereichen oder im

Wasser. Die Wassertiefe / Bodenfreiheit der Fahrzeuge ist unbedingt zu beachten. Wir empfehlen robuste und wetterfeste Kleidung, ggf. Handschuhe sowie geeignetes Schuhwerk fuer den Betrieb der Fahrzeuge.

Die vorstehenden Regeln gelten außer für den Mieter auch für den eingetragenen und zugelassenen Fahrer des Mietobjektes. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet eine möglicherweise unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt der Wohnort des Vermieters als vereinbart.

Änderungen vorbehalten.